

Mit den nachstehenden Informationen erhalten Sie einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Krankenversicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich vielmehr aus dem Antrag, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

## Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag

Stand 1.1.2008

Die folgenden Informationen erhalten Sie nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (siehe Anhang).

### 1. Wer ist der Versicherer, über den der Vertrag abgeschlossen werden soll?

Die Versicherung wird bei der Continentale Krankenversicherung a.G. mit Sitz in Dortmund abgeschlossen. Es handelt sich um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der unter der Nummer B 2271 beim Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen ist. Die Hausanschrift lautet: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund; die Postanschrift: 44118 Dortmund; eine Krankentagegeldversicherung wird bei der Europa Krankenversicherung AG mit Sitz in Köln abgeschlossen. Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft, die unter der Nummer B 655 beim Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen ist. Die Hausanschrift lautet: Piusstraße 137, 50931 Köln; die Postanschrift: 50595 Köln.

Die Hausanschrift ist zugleich die ladungsfähige Anschrift des Versicherers; vertretungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder, die am Schluss des Antrags namentlich aufgeführt sind.

### 2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit, wer beaufsichtigt uns, besteht ein Garantiefonds?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb einer Krankenversicherung in allen ihren Arten.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Wir gehören dem Sicherungsfonds Medicator AG, Bayenthalgürtel 26, 50968 Köln an.

### 3. Nach welchen Bestimmungen richten sich die versicherten Leistungen?

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen (Allgemeine Versicherungsbedingungen Teil I – Muster- oder Rahmenbedingungen – und Teil II – Tarife mit Tarifbedingungen – sowie ggf. Besondere Bedingungen). Art und Umfang der Versicherungsleistung sind im Teil II der Versicherungsbedingungen geregelt.

Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

Der Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Welches Gericht ggf. zuständig ist, wird in § 17 der Muster- oder Rahmenbedingungen geregelt.

### 4. Was kostet die angebotene Versicherung?

Die für den Versicherungsschutz zu zahlenden Beiträge sind dem Antrag und nach Antragsannahme dem von uns daraufhin zu erstellenden Versicherungsschein zu entnehmen.

### 5. Was ist zur Beitragszahlung zu beachten?

Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die in monatlichen Raten gezahlt werden können.

Für welchen Zahlungsweg (z.B. Beitragseinzug) und welche Zahlungsweise (monatlich, viertel- oder halbjährlich, jährlich) Sie sich entschieden haben, ist im Antrag vermerkt.

### 6. Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins oder einer schriftlichen Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung erhalten haben, frühestens zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt; ggf. sind Wartezeiten einzuhalten.

Die Einzelheiten sind in § 2 der Muster- oder Rahmenbedingungen aufgeführt.

## **7. Kann ich den Versicherungsvertrag noch widerrufen?**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Widerruf ist uns gegenüber in Textform (Brief, E-Mail, Fax) zu erklären. Sie können sich z.B. an das Kundendienst-Centrum wenden, von dem Sie Ihren Versicherungsschein erhalten. Weiterhin können Sie den Widerruf auch an den Versicherer (Anschrift siehe oben 1.) richten.

Nach einem Widerruf sind die beiderseits empfangenen Leistungen zu erstatten. Haben Sie zugestimmt, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, haben wir Ihnen nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Die Erstattungspflicht haben wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen.

## **8. Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag?**

Der Vertrag wird für die Dauer eines Versicherungsjahres geschlossen. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Versicherungsjahr, sofern er nicht von Ihnen mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Versicherungsjahresschluss gekündigt wird.

## **9. Wann kann der Versicherungsvertrag beendet werden?**

Sie können die Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten ordentlich kündigen. In § 13 der Musterbedingungen sind Ihre Kündigungsrechte aufgeführt. Unsere Kündigungsmöglichkeiten sind in § 14 und „Sonstige Beendigungsmöglichkeiten“ in § 15 geregelt.

## **10. In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen abgefasst?**

Die Versicherungsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Die Kommunikation mit Ihnen erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

## **11. Welche außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten gibt es?**

Wenn Sie einmal einen Grund zur Beschwerde haben sollten, können Sie sich jederzeit an einen Ihrer Ansprechpartner wenden. Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie ein gesondertes Blatt, auf dem alle Ansprechpartner für Sie aufgeführt sind. Selbstverständlich können Sie auch den Vorstand direkt ansprechen – am Schluss des Antrags sind die Vorstandsmitglieder namentlich aufgeführt.

Für außergerichtliche Beschwerdeverfahren ist der „Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung“, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin zuständig.

Zuständig für Beschwerden über den Versicherer ist auch die unter Nummer 2 aufgeführte Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wird von der Anrufung des Ombudsmannes bzw. der Aufsichtsbehörde nicht berührt.

## **Anhang zu den Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

---

### **§ 7 Information des Versicherungsnehmers**

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen.